



22. Oktober 2019

Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Verfahrensregelungen und Informationssystemen

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Teilkraftsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2018 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (18.026; Verfahrensregelungen und Informationssysteme)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Übersicht über den Ergebnisbericht	3
3	Allgemeine Bemerkungen zu den Vorentwürfen	4
4	Bemerkungen zu verschiedenen Themen	4
4.1	Befristung der Entschädigungspflicht der Arbeitgeber auf zwölf Monate (Art. 22a VZAE und Art. 1a EntsV)	4
4.2	Bewilligung, die Flüchtlingen erteilt werden kann für die Reise in einen Staat, für den das SEM ein Reiseverbot verfügt hat (Art. 9a RDV)	5
4.3	Neues System des SEM für die Durchführung der Rückkehr (eRetour) (Art. 12 und Anhang 1 VVWAL)	7
4.4	Videoüberwachung der vom SEM verwalteten Gebäude im Rahmen des Asylverfahrens (Art. 17 AsylV 1)	7
4.5	Weitere Änderungen	8
5	Finanzielle und personelle Auswirkungen	8
6	Verzeichnis der Eingaben	9

1 Ausgangslage

Am 14. Dezember 2018 verabschiedete das Parlament die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20), die den jüngsten Entwicklungen im Migrationsbereich Rechnung trägt. Die Inkraftsetzung erfolgt gestaffelt. Die ersten Bestimmungen sind am 1. Juni 2019 in Kraft getreten, weitere folgen Anfang 2020. Für die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Informationssystems für Reisedokumente (ISR) wurde der Zeitpunkt der Inkraftsetzung noch nicht bestimmt.

Es wurden sechs Vorentwürfe in die Vernehmlassung gegeben: je eine Änderung der VZAE, der VVWAL, der AsylV 1, der VISV, der ZEMIS-Verordnung und der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen.

Der Bundesrat eröffnete die Vernehmlassung am 1. Mai 2019. Sie dauerte bis am 22. August 2019. 23 Kantone, das BVGer, 3 politische Parteien, 4 Dachverbände und 15 Organisationen haben geantwortet. Insgesamt sind 44 Stellungnahmen eingegangen.

11 Vernehmlassungsteilnehmer (GR, BG, BStGer, BPatGer, CVP, KID, EFS, SGV, SVZ, VKG und SVR) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Übersicht über den Ergebnisbericht

Bei Teilnehmern, die den Entwurf insgesamt akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf insgesamt ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren. Bei Teilnehmern, die weder ihre Annahme noch ihre Ablehnung der Gesamtvorlage zum Ausdruck bringen, wird davon ausgegangen, dass sie sich nur zu den Bestimmungen äussern, zu denen sie Stellung nehmen.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Diese werden zunächst allgemein (Ziff. 3) und dann nach Themen gegliedert (Ziff. 4) aufgeführt. Die Bemerkungen in Bezug auf die finanziellen und personellen Auswirkungen sind unter Ziffer 5 enthalten.

Die Liste der Teilnehmer, die geantwortet haben, findet sich in Ziffer 6. Für detailliertere Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen.¹

¹ Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > EJPD.

3 Allgemeine Bemerkungen zu den Vorentwürfen

Im Allgemeinen haben die Vernehmlassungsteilnehmer die Verordnungsänderungen positiv aufgenommen. Die Stellungnahmen beziehen sich in erster Linie auf die Befristung der Entschädigungspflicht der Arbeitgeber auf zwölf Monate (Ziff. 4.1), die Bewilligung, die Flüchtlingen erteilt werden kann für die Reise in einen Staat, für den das SEM ein Reiseverbot verfügt hat (Ziff. 4.2), das System eRetour für die Durchführung der Rückkehr (Ziff. 4.3) und die Videoüberwachung der vom SEM verwalteten Gebäude im Rahmen des Asylverfahrens (Ziff. 4.4).

Die grosse Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, UR) begrüsst generell die vorgeschlagenen Änderungen. Einige Kantone (BL, LU, ZG und ZH) sowie das BVGer beschränken sich in ihrer Stellungnahme auf bestimmte Änderungen.

FDP, SGV, SGB und SSV unterstützen insgesamt die vorgeschlagenen Änderungen. Die SVP nimmt nur zur Bestimmung betreffend die Reisebewilligungen für Flüchtlinge Stellung, und der SAV nur zu den Bestimmungen betreffend die Befristung der Entschädigungspflicht der Arbeitgeber. Die SP steht den Änderungen skeptisch gegenüber.

Eine Minderheit der interessierten Kreise (VKM, KKJPD, CP und FER) begrüsst generell die vorgeschlagenen Änderungen. Andere (VSAA, AsyLex, SRK, SEK, SFH, SBAA, Sosp und UNHCR) äussern sich nur zu den sie betreffenden Änderungen, insbesondere die Änderung in Bezug auf die Reisebewilligungen für Flüchtlinge. Nicht zufrieden mit den Verordnungsänderungen zeigt sich hingegen das HEKS.

Mehrere Teilnehmer fordern neue Zugriffsrechte auf die Datenbank ZEMIS: die Kantone SG und ZH für ihre Kantonspolizei, der Kanton SO für die Migrationsbehörden und der Kanton ZH für die kantonalen und kommunalen Arbeitsmarktbahörden sowie die Koordinationsbüros für Asyl- und Flüchtlingsfragen. Das SKJV wünscht auch einen Zugriff auf bestimmte Daten des ZEMIS (Identität und Zwangsmassnahmen), um gesamtschweizerisch ein wirksames und umfassendes Monitoring des Freiheitsentzugs von Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft durchzuführen. Und schliesslich fordert IG Binational die Schaffung einer Ombudsstelle sowie ein Recht für alle im ZEMIS aufgeführten Personen, ihre Daten einzusehen und nicht korrekte Daten berichtigen zu lassen.

4 Bemerkungen zu verschiedenen Themen

4.1 Befristung der Entschädigungspflicht der Arbeitgeber auf zwölf Monate (Art. 22a VZAE und Art. 1a EntsV)

BS, GL, TI und ZH lehnen die Befristung der Entschädigungspflicht der Arbeitgeber auf zwölf Monate ab. Entsandte Arbeitnehmende, die sich mehr als zwölf Monate in der Schweiz aufhalten, würden ihren Lebensmittelpunkt nicht unbedingt hierher verlegen und hätten weiterhin Kosten im Ausland zu tragen. ZH ist der Ansicht, dass die Befristung auf zwölf Monate die Arbeitgeber zu einer längeren Entsendedauer verleitet. Zudem sei die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung nicht langfristig gedacht, weshalb das Wort «langfristig» zu streichen sei. Für TI, sei die Befristung nur dadurch begründet, dass sie die Kosten der Unternehmen in Zusammenhang mit einer Entsendung verringert. Sollte die Bestimmung beibehalten werden, schlagen BS, TI und ZH vor, die Befristung auf 24 Monate festzulegen.

Nach Ansicht von SO ist die Entschädigungspflicht nach zwölf Monaten beizubehalten, aber nur was die Kosten für die Unterkunft betreffe.

Die SP ist mit dem Grundsatz der Begrenzung einverstanden, schlägt aber anstelle einer festen zeitlichen Befristung als entscheidendes Kriterium die definitive Verlegung des Lebensmittelpunkts in die Schweiz vor.

Für TI und VSAA bedingt eine rasche und wirksame Umsetzung, dass über eine entsprechende Definition in der Verordnung klar zwischen der Lohnkomponente und der Kostenvergütung unterschieden wird. Für TG ist das Verhältnis zwischen vereinbartem Lohn und Kostenvergütung ebenfalls nicht klar. Der Kanton verlangt deshalb, dass die Bestimmungen umformuliert werden oder dass zumindest die Überschrift ersetzt wird («Dauer des Auslagensatzes bei langfristigen Entsendungen»).

VD befürchtet, dass die Unterscheidung zwischen dem Status eines entsandten Arbeitnehmers und dem Status eines Arbeitnehmers in der Schweiz die Sache verkompliziere. Der Kanton hält fest, dass sich diesbezüglich weitere Fragen stellen dürften, namentlich in Bezug auf den Wechsel des Lebensmittelpunkts von entsandten Arbeitnehmenden (beispielsweise deren Eingliederung in das schweizerische Sozialversicherungssystem nach zwölf Monaten).

Nach Ansicht von SH lässt die Formulierung «länger als zwölf Monate ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten» einen zu grossen Ermessensspielraum. Dies sei in der Verordnung oder den Weisungen zu präzisieren.

BS und GL sind gegen die Ausnahme für entsandte Arbeitnehmende, deren Mindestlohn in einem GAV oder einem NAV festgelegt ist. Dies deshalb, weil die Kosten für alle entsandten Arbeitnehmenden gleich seien.

4.2 Bewilligung, die Flüchtlingen erteilt werden kann für die Reise in einen Staat, für den das SEM ein Reiseverbot verfügt hat (Art. 9a RDV)

Wichtige Gründe

Nach Ansicht von GL müssen die wichtigen Gründe restriktiver, beschränkter und konkreter (z. B. Taufe statt Geburt) sein. Für VS müssen die Gründe klar definiert sein. Für SO sind die Gründe auf die wichtigsten Ereignisse (Geburt, Heirat oder Todesfall) zu beschränken. Die SVP erachtet die Kriterien für die Erteilung von Reisebewilligungen für Flüchtlinge als zu lasch. Die FDP äussert sich angesichts des Risikos von Reisen in den Herkunftsstaat kritisch über das Kriterium der «Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen»; dies umso mehr, als es heute möglich sei, familiäre Beziehungen über das Internet zu pflegen.

Im Gegensatz dazu erachten SGB, AsyLex, UNHCR, SBAA, SEK, SFH, Sosp und SRK die Liste der wichtigen Gründe als zu restriktiv. Diese sei zu erweitern. Sosp hält fest, dass die Umsetzung eine möglichst geringe Einschränkung der Reisefreiheit mit sich bringen sollte.

AsyLex und SFH begrüssen, dass das SEM Reisen aus den angeführten wichtigen Gründen bewilligen kann. Nach Ansicht von AsyLex soll das SEM Reisen aus anderen wichtigen Gründen bewilligen können.

Für LU, KKJPD und VKM sind die wichtigen Gründe teilweise ungenau formuliert und lassen einen Auslegungsspielraum.

Beschränkung des Familienkreises

SP, SGB, AsyLex, UNHCR, SBAA, SFH, Sosp und SRK äussern sich kritisch zum beschränkten Familienkreis. SP, AsyLex, SEK und Sosp sind der Ansicht, dass auch Personen ausserhalb des familiären Umfelds, zu denen eine enge persönliche Bindung besteht, be-

rücksichtigt werden sollen. Für die SVP sollen nur leibliche Geschwister als Familienangehörige betrachtet werden. Zudem seien keine Bewilligungen zu erteilen aus Gründen, welche die Familienangehörigen des Ehegatten betreffen.

Praxis

AG, SO, VS und ZG wünschen eine restriktive Bewilligungspraxis. Die SVP verlangt, dass die genannten wichtigen Gründe möglichst restriktiv auszulegen seien. KKJPD und VKM unterstützen eine strenge Praxis. GE wünscht bei der Bewilligungserteilung eine gewisse Flexibilität. Das UNHCR fordert eine völkerrechtskonforme Umsetzung und Praxis sowie eine flexible und umfassende Ausnahmeregelung. SO bemängelt, dass sich die Praxis an die für Einreiseverbote geltende Praxis anlehnt.

Vorprüfung

SG und SO lehnen eine (materielle) Vorprüfung der Gesuche durch die kantonalen Behörden ab. Nach Ansicht von KKJPD und VKM obliegt die vorgängige Prüfung des Sachverhalts und der Plausibilität nicht den kantonalen Migrationsbehörden, sondern dem SEM. Dieses müsse eine einheitliche Praxis sicherstellen. VS schlägt hingegen vor, dass die zuständigen kantonalen Behörden immer ihre Einschätzung des Sachverhalts, der zur Stützung des Gesuchs geltend gemacht wird, beilegen. Diese hätten oft Zugang zu Informationen, die für den Entscheid der Bundesbehörde hilfreich seien.

Beweisanforderungen

Nach Ansicht der SVP muss klarer umschrieben werden, welche Anforderungen für die Begründung des Gesuchs gelten. Zudem müssten die Flüchtlinge den Verdacht einer Reise in den Herkunftsstaat ausreichend widerlegen und einen angemessenen Nachweis erbringen. SGB und Sösf halten fest, dass die Beweisanforderungen nicht zu streng sein sollten.

Beschränkte Dauer

SO, SP, SBAA, SGB, Sösf und SFH äussern sich kritisch zur maximalen Reisedauer von 30 Tagen. SGB und Sösf schlagen analog den Visabestimmungen drei Monate vor. Die SVP schlägt eine kürzere Dauer von 14 Tagen vor. AsyLex möchte auf eine maximale Reisedauer verzichten.

Bearbeitungsfrist

Nach Ansicht von AsyLex ist für die Bearbeitung der Gesuche eine Frist festzulegen. Die SFH wünscht die Präzisierung «grundsätzlich» einzufügen, damit ein Gesuch auch früher als sechs Wochen vor der Abreise eingereicht werden kann. Die Dauer des Entscheidverfahrens sei zu begrenzen um zu vermeiden, dass eine Reise verunmöglicht werde. Die SBAA fordert die Festlegung einer verbindlichen und kurzen Bearbeitungsfrist für die Behörden. Das UNHCR hält fest, dass Fristen für die Bearbeitung durch die kantonalen Behörden und das SEM fehlen; diese würden vermeiden, dass eine Reise verhindert werde.

Kriterien für die Verfügung eines Reiseverbots

Nach Ansicht von SFH und SRK sind transparente Kriterien für die Verfügung eines Reiseverbots zu bestimmen. Die SBAA erachtet es als nötig, den Ansatz des SEM zur Bestimmung der Transit- und Nachbarstaaten zu klären. Zudem seien klare und transparente Kriterien festzulegen, um einen zu grossen Ermessensspielraum für die Behörden zu vermeiden. Das UNHCR äussert Vorbehalte in Bezug auf die fehlende Konkretisierung des «begründeten Verdachts», auf dessen Grundlage das SEM ein Reiseverbot verfügen kann.

Umsetzung

Einige Teilnehmer (z. B. SBAA, UNHCR) äussern sich kritisch über die praktische Umsetzung der Bestimmung zu den Reisebewilligungen für Flüchtlinge.

Für das CP ist es mangels umfassender Kontrollinstrumente eher unwahrscheinlich, dass die Bestimmung zu den Reisebewilligungen genügt, um Schummeleien von Flüchtlingen, die in ihren Herkunftsstaat reisen möchten, zu verhindern.

4.3 Neues System des SEM für die Durchführung der Rückkehr (eRetour) (Art. 12 und Anhang 1 VVWAL)

SO erachtet die Aufbewahrungsdauer der Daten als zu kurz und schlägt eine Frist von 20 Jahren vor, falls die Bestimmung beibehalten wird.

TG, KKJPD und VKM fordern, dass die kantonalen Migrationsbehörden Zugriff (A) auf die Daten nach Ziffer V. von Anhang 1 «Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe» haben, sodass die Ereignisse in Zusammenhang mit einer freiwilligen Rückkehr direkt ersichtlich sind.

Für ZH ist die Kategorie FLUPO unnötig; diese sei mit der Kategorie KAPO zusammenzulegen. Der Kanton fordert weitere Zugriffsrechte.

Das BVGer stellt fest, dass es kein Zugriffsrecht auf das System eRetour habe. Es gehe davon aus, dass ihm diese Daten im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens bereitgestellt werden.

Für die SP sind die Grundsätze der Datenbearbeitung und der Datensicherheit in der Verordnung (Art. 12 Abs. 3) festzulegen, und nicht in einem Bearbeitungsreglement des SEM. Um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen, sei die einzige Alternative zur Vernichtung der Daten der anonyme Transfer in das Bundesarchiv.

AsyLex erachtet den Datenzugriff, der beauftragten Dritten gewährt wird, durch beauftragten Dritten als zu umfangreich. Es solle ein Feld für die beauftragte Rechtsvertretung hinzugefügt werden. Zudem sei die Aufbewahrungsdauer für die Daten auf fünf Jahre zu verkürzen.

4.4 Videoüberwachung der vom SEM verwalteten Gebäude im Rahmen des Asylverfahrens (Art. 17 AsylV 1)

AG, KKJPD und VKM regen an zu prüfen, ob die Herausgabe der Bild- und Tonaufzeichnungen auch bei einem Sicherheitseinsatz möglich sei. Sie schlagen zudem vor, die Berechtigung zur Nutzung der Videoüberwachung auf die kantonalen Behörden zu erweitern.

Der SSV schlägt vor, auch über die Aufbewahrungsdauer der Videoaufzeichnungen zu informieren.

AsyLex erachtet die Bestimmung bezüglich der Orte, an denen keine Videoüberwachungsgeräte installiert werden dürfen, als vage formuliert. Diese sei entsprechend zu konkretisieren. Ausserdem sei sie in Bezug auf die Speicherung der Videoaufzeichnungen zu ergänzen. Es werde nicht festgehalten, ob es sich um eine Live-Überwachung handelt oder nicht.

Für UNHCR, SBAA, SFH und SRK sind die Modalitäten der Überwachung zu wenig genau festgelegt. Die neusten technischen Spezifikationen und Normen bezüglich Speicherung, Verschlüsselung und Zugriff auf Daten seien einzuhalten, um den Datenschutz zu gewährleisten. Die SBAA fordert, dass die Bestimmungen zur Speicherung der Videoaufzeichnungen ergänzt und präzisiert werden. Nach Ansicht des UNHCR sind diese Anforderungen ausdrücklich in der Verordnung zu erwähnen. Es sei sicherzustellen, dass der Raum, in dem

die Daten physisch aufbewahrt werden, abschliessbar und nur für streng begrenztes und ausdrücklich dazu ermächtigtes Personal zugänglich sei.

Das SRK ist der Ansicht, dass der Begriff «Gefährdung» in der Verordnung präzisiert werden soll.

Einige Teilnehmer (z. B. AsyLex, SFH, SBAA, SRK und UNHCR) fordern, dass der Schutz der Privatsphäre gewahrt, der Datenschutz gewährleistet und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werde.

Nach Ansicht des UNHCR sollten überall dort, wo die Videoüberwachung nicht zulässig ist, auch Tonaufzeichnungen verboten sein. Zudem seien eingehendere Schutzmassnahmen erforderlich, und es würden Bestimmungen zum Zugriff auf die Daten bei behördlichen Ermittlungen fehlen.

4.5 Weitere Änderungen

Systematische Erfassung der biometrischen Daten bestimmter Personengruppen

Die SP schlägt vor, dass die systematische Erfassung der Daten von Personen, die ein Visum C oder D beantragen und ein Reisedokument besitzen, nur zulässig sein soll, wenn erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Identität der betreffenden Person bestehen.

AsyLex lehnt die systematische Erfassung der biometrischen Daten bestimmter Personengruppen ab.

Aufhebung des Informationssystems für Reisedokumente (ISR)

Das BVGer stellt fest, dass es kein Zugriffsrecht auf Daten habe, die zur Ausstellung von Reisedokumenten und Bewilligungen zur Wiedereinreise dienen.

AG, KKJPD und VKM begrüssen die Aufhebung des ISR-Systems, falls Abfragen durch die Polizeibehörden über das ZEMIS ebenso rasch und einfach erfolgen können wie zuvor.

Daten zum Meldeverfahren im Hinblick auf eine kurzfristige Erwerbstätigkeit

AG und VKM schlagen vor, diese Bestimmung zu ändern, da sie nicht der Praxis entspreche und die Meldung praktisch immer elektronisch erfolge.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Bewilligung, die Flüchtlingen erteilt werden kann für die Reise in einen Staat, für den das SEM ein Reiseverbot verfügt hat

LU hält fest, dass die Prüfung von Gesuchen um eine Reisebewilligung mit Kosten für die Kantone verbunden sei.

Nach Ansicht des BVGer ist je nach Anzahl der allgemeinen Entscheide und der erteilten oder verweigerten Reisebewilligungen mit zusätzlichen Beschwerden zu rechnen. Dies würde sich wahrscheinlich auf seine Arbeitsbelastung auswirken.

System eRetour

AG, KKJPD und VKM gehen davon aus, dass die Datenerfassung mehrheitlich an die Kantone übertragen wird. Dies habe, entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, personelle Auswirkungen auf die Kantone.

KKJPD und VKM halten fest, dass die Auswirkungen dieser Anpassungen auf die Ressourcen (Personalfloss/Workflow und Anpassung der Schnittstellen zu den kantonalen IT-

Lösungen) deshalb offen bleiben müssten und dass die Budgetplanung für 2020 in den Kantonen bereits abgeschlossen sei.

Kosten für die Anbindung an die Systeme C-VIS und ORBIS

Nach Ansicht von OW sind diese Kosten vom Bund und nicht von den Gemeinden zu tragen, da es sich um Aufgaben im Ausländerbereich handle, und nicht um kantonale Aufgaben. Zudem liege keine Kostenschätzung vor.

VKM spricht sich für eine Entschädigung der Gemeinden für diese Anbindungskosten aus.

6 Verzeichnis der Eingaben

Kantone

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État	FR
Kanton Freiburg, Staatsrat	
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Canton du Jura, Conseil d'État	JU
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État	VS
Kanton Wallis, Staatsrat	

Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

Bundesgerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht	BVGer
Tribunal administratif fédéral	TAF
Tribunale amministrativo federale	TAF

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP.Die Liberalen	FDP
PLR.Les Libéraux-Radicaux	PLR
PLR.I Liberali-Radicali	PLR

Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Parti socialiste suisse	PSS
Partito socialista svizzero	PSS

Schweizerische Volkspartei	SVP
Union Démocratique du Centre	UDC
Unione Democratica di Centro	UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Städteverband	SSV
Union des villes suisses	UVS
Unione delle città svizzere	UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Union patronale Suisse	UPS
Unione svizzera degli imprenditori	USI

Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Union syndicale suisse	USS
Unione sindacale svizzera	USS

Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Union suisse des arts et métiers	USAM
Unione svizzera delle arti e mestieri	USAM

Weitere interessierte Kreise / Autres milieux concernés / Le cerchie interessate

AsyLex	AsyLex
Centre Patronal	CP
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz Entraide des Eglises protestantes de Suisse Aiuto delle chiese evangeliche svizzere	HEKS EPER ACES
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	KKJPD CCDJP CDDJP
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund Fédération des Églises protestantes de Suisse Federazione delle Chiese protestanti della Svizzera	SEK FEPS FCPS
Schweizerische Flüchtlingshilfe Organisation suisse d'aide aux réfugiés Organizzazione svizzera di aiuto ai rifugiati	SFH OSAR OSAR
Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali	SKJV CSCSP CSCSP
Solidarité sans frontières	Sosf
Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers Osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri	SBAA ODAE ODAS
Verein Binationaler Partnerschaften und Familien	IG Binational
Schweizerisches Rotes Kreuz Croix-Rouge suisse Croce Rossa Svizzera	SRK CRS CRS
UNHCR Büro für die Schweiz und Lichtenstein Bureau du Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés pour la Suisse et le Liechtenstein Ufficio per la Svizzera e il Liechtenstein dell'Alto Commissariato delle Nazioni Unite per i rifugiati	UNHCR HCR ACNUR
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden Association des services cantonaux de migration	VKM ASM

Associazione dei servizi cantonali di migrazione

ASM

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbörden

VSAA

Association des offices suisses du travail

AOST

Associazione degli uffici svizzeri del lavoro

AUSL

* * *